

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse  
Rz. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 246.

Mittwoch, 22. Oktober 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingeldspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Solalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

## Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetz vom 4. August 1900 in der 21. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörenden Teiles, 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt

Dienstag, den 28. Oktober d. J. im Rathaussaal zu Riesa von vormittag 10 bis 11 Uhr.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;

die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt und nach der Reg. Städte- bzw. Landgemeinbeordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer

wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle hiernach Stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, den 20. September 1913.

2195 a F.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

S.

Unter dem Schweinebestande des Wirtshausbesizers Adin Müller in Gröba ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 21. Oktober 1913.

3028 a E.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr zu Riesa, und zwar die Feuerreserve, Spritze Nr. 1 (Hauptmann Böbe), die Wachmannschaft (Hauptmann Fiedler),

haben sich

Freitag, den 24. Oktober 1913, abends 7 Uhr

zu einer Übung am Feuerwehrdepot pünktlich einzufinden.

Begründete Entschuldigungen sind vorher schriftlich beim Feuerwehrkommandanten Reßler, Bismarckstraße 17, einzureichen. Die Uniform ist anzulegen. Auf § 27 Absatz 5—7 der Feuerlöschordnung, siehe unter C, wird aufmerksam gemacht.

Riesa, am 22. Oktober 1913.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ohm.

Insbesondere wird mit dieser Strafe — Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen — bestraft, jedes Feuerwehrmitglied, welches sich entweder ohne alle, oder ohne begründete Entschuldigung bei einem Brande, einer Probe, einer Kontrollverammlung, einer Übung u. s. w. nicht einfindet, zu spät erscheint, seine Pflichten nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, sich den Anordnungen der Vorgesetzten widersetzt, oder überhaupt den Vorschriften dieser Feuerlöschordnung oder den mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten nicht nachkommt.

Diese Geldstrafen fließen in die Feuerlöschkasse.

Den Organen und Anführern der Feuerwehr steht das Recht zu, ihre Befehle mit Nachdruck durchzuführen und nach Befinden Arresturen sofort vornehmen zu lassen.

## Volksbibliothek Gröba.

Die Ausleiher von Büchern aus der hiesigen Volksbibliothek erfolgt künftig nur an die Inhaber einer Erlaubnisurkunde, die zur Benutzung der Bibliothek berechtigt und bei der Entnahme von Büchern vorgelegt werden muß. Erlaubnisurkunden werden hiesigen Einwohnern auf Antrag im Einwohnermeldeamt, Gemeindeamt Zimmer 3, oder gegen Vorlegung des Einwohnermeldehefts in der Volksbibliothek kostenfrei ausgestellt.

Die Volksbibliothek befindet sich im Gemeindeamt, Obergeschloß, Zimmer 9 und ist jeden Dienstag abends von 7—8 Uhr geöffnet.

Gröba, am 22. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Poppitz.

Morgen Donnerstag, abends von 5—6 Uhr, Rindfleischverkauf, 1/2 kg 50 Pfg. Der Gemeindevorstand.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Oktober 1913.

Die vierte Strafkammer des Dresdner Rgl. Landgerichts verurteilte als Berufungsinstant gegen den in Weißig bei Großenhain wohnenden Wirtshausbesitzer Karl Gottschalk Klemm und Karl Hermann Diebel wegen gefährlicher Körperverletzung. Die Angeklagten sind verurteilt. Als beide am 11. Juli d. J. auf der Dorfstraße in Weißig sich begegneten, wurde Klemm von Diebel wütend und tödlich beleidigt. Bei dieser Gelegenheit sollen die Angeklagten mit Steinen auf einander losgeschlagen haben. Das Rgl. Schöffengericht Großenhain verurteilte Klemm zu 300 M. Geldstrafe oder 60 Tagen Gefängnis, sprach aber Diebel kostenlos frei. Die Rgl. Staatsanwaltschaft legte Berufung ein, da Diebel freigesprochen worden ist, Klemm hatte auch vom Rechtsmittel Gebrauch gemacht, da er Strafe erhalten. Da bei dem Vorgange Zeugen nicht zugegen waren, demnach nur die Angaben der Angeklagten zu Grunde liegen, wurde Klemm freigesprochen und die Verurteilung Diebels bestätigt.

Die gestern von verschiedenen Seiten verbreitete Meldung, daß das Schiffahrtshindernis an der Strombrücke in Magdeburg beseitigt und der Verkehr bereits wieder aufgenommen worden sei, entspricht leider nicht den Tatsachen. Es ist zwar gelungen, den die Fahrt sperrenden Raßn soweit zu drehen, daß er nunmehr in der Fahrtrichtung festliegt, doch ist es bisher noch nicht möglich gewesen, das Fahrzeug abzuschleppen. Es wird jedenfalls erst noch ein weiterer Teil der Ladung entfernt werden müssen, ehe die Schlepperarbeiten von Erfolg sein werden. Die Arbeiten sind in den letzten Tagen überdies durch starken Nebel sehr beeinträchtigt worden. Selbst wenn es heute gelingen sollte, den Raßn aus der Fahrtrinne zu ent-

fernern, wird die sofortige Ausnahme des Verkehrs noch nicht möglich sein, da zunächst noch Teile der Ladung, die bei den Bergungsarbeiten in den Strom gekürzt sind, aus dem Fahrwasser entfernt werden müssen. Es besteht Hoffnung, die Arbeiten heute beenden zu können, so daß denkwürdig morgen die Brücke passierbar sein wird.

—§ Aus Dresden wird uns geschrieben: Der neue sächsische Staatshaushaltsetat, der sich auf die Jahre 1914 und 1915 erstreckt, liegt nunmehr abgeschlossen vor und ist mit dem Finanzgesetzentwurf für die Budgetperiode 1914/15 zur Verlesung in Druck gegeben worden. Die Verlesung der Uebereinstimmung der Ausgaben mit den Einnahmen ist auch diesmal, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, geglückt, ohne daß die Steuerquote heraufgesetzt oder der bewährte Umlageplan für die sächsische Staatsschuld verlassen wurde. Das heißt mit anderen Worten, daß sich die Finanzlage des Königreichs Sachsen auch für die Zukunft recht befriedigend anläßt. Diese Tatsache kann mit umso größerer Freude festgestellt werden, als diese günstige Finanzlage ihre Ursache nicht in der Zurückstellung wichtiger Kultur- oder humanitärer Staatsaufgaben hat, sondern in einer geschickten Finanzpolitik der Staatsregierung begründet ist. Dabei erfolgt u. a. die Fortführung verschiedener großer Projekte im Interesse vornehmlich der kommenden Generation. Eine Herabsetzung der Steuern, die bei der fortwährenden Zunahme der finanziellen Belastung der Staatsklassen auch anderswo nicht möglich ist, konnte natürlich nicht erreicht werden. Und das hat sich im Ernst auch kein vernünftiger Mensch erhofft.

Die Staatsaufstellung erfolgt in der Weise, daß zunächst die einzelnen Departements der Staatsverwaltung ihren Bedarf für die neue Finanzperiode feststellen. Darnach beginnen die Verhandlungen mit dem Finanzministerium, die Periode der Abträge und der sogenannten weissen Abklärung. Es folgt diese Abklärung nicht gutwillig, so steht dem Finanzminister in Sachsen auf Grund des Staatsrechtes das Vetorecht zu. Bisher und auch diesmal hat der Finanzminister von diesem zweischneidigen Schwert nicht Gebrauch gemacht. Die letzte Etappe, die der Etat passiert im Schoße der Regierung, ist das Gesamtministerium, worauf der König dann das entsprechende Dekret an die Ständeversammlung vollzieht. Dies Zahlenwerk des Etats und des Finanzgesetzes werden bis nach der feierlichen Eröffnung des Landtages streng geheimgehalten. Das Sachsevolk kann den fraglichen Zahlen aber auch diesmal mit Ruhe entgegensehen.

— Heute vormittag trat im Kaufmännischen Vereinshause zu Chemnitz die Sächsische Kirchliche Konferenz zu ihrer diesjährigen Herbsttagung zusammen. Auf der Tagesordnung standen mehrere zeitgemäße Themen.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt schreibt das Hamb. Fremdenblatt: Unter dem Einfluß trockener und kalter Witterung geht der Wasserstand unserer Flüsse weiter zurück. Dadurch und durch die herbstlichen Betriebsveränderungen, zu denen sich noch Behinderungen an den Brücken in Wlatau und Magdeburg durch gestaute Fahrzeuge gesellen, bekam der Frachtenmarkt ein wesentlich festeres Gepräge und nur an den Kohlenumschlagplätzen, deren Piffren durch starken Wasserverband etwas beeinträchtigt

„Stadt Leipzig“. Täglich großes Konzert der lustigen „Wuppertaler“ Damenkapelle.

11 Personen. Programm 10 Pfg.